A L L G E M E I N E
G E S C H Ä F T S B E D I N G U N G E N

Anzeigenvertrag

(Fassung vom 1.01.2026)

1. Präambel

1.1 Paragraphinnen, Rathausstraße 21/13, 1010 Wien, ZVR-Zahl: 1186790748, ist ein Verein mit Sitz in Wien. Paragraphinnen bezweckt die Förderung und die Gleichbehandlung von Frauen in der Rechtsbranche. Dabei ist Paragraphinnen vorrangig der Förderung von Studentinnen juristischer Studien, von Konzipientinnen und von Frauen in der Rechtsbranche verpflichtet. In diesem Zusammenhang hat Paragraphinnen im Wesentlichen das Ziel, Juristinnen zu vernetzen, Studentinnen zu beraten, den Austausch zwischen Juristinnen und Studentinnen zu erleichtern und Aspekte der Gleichbehandlung sowie Frauenförderung zu thematisieren und aufzugreifen; dies alles auf dem Gebiet der Republik Österreich.

1.2 Im Rahmen des Vereinszwecks betreibt Paragraphinnen eine digitale Jobplattform, aufrufbar unter https://paragraphinnen.at/jobboerse/ ("**Plattform**"). Diese dient der Vernetzung von interessierten Frauen in der Rechtsbranche mit potenziellen Arbeitgeberinnen.

1.3 Auf dieser Plattform ermöglicht Paragraphinnen dritten Unternehmerinnen ("**Inserentin**") die Veröffentlichung von Stelleninseraten ("**Inserat**").

1.4 Die Inserentin ist ein in der Rechtsbranche tätige Unternehmerin entsprechend. Sie beabsichtigt auf der Plattform von Paragraphinnen Inserate zu schalten.

1.5 Ein Inserat bewirbt ein Vertragsverhältnis ("**Stelle**") zwischen Studentinnen juristischer Studien, Konzipientinnen und von Frauen in der Rechtsbranche einerseits ("**Jobsuchende**") sowie der Inserentin andererseits.

1.6 Jobsuchende haben die Möglichkeit, auf der Plattform Inserate durch "anklicken" auszuwählen; infolge des "Anklickens" verlassen Jobsuchende die Plattform von Paragraphinnen. Nach dem "Anklicken" befinden sich Jobsuchende im ausschließlichen (Einfluss)Bereich der Inserentin. Klarzustellen ist daher, dass Paragraphinnen keinerlei Einfluss auf den weiteren Bewerbungsprozess und / oder das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zwischen der Inserentin und einer Jobsuchenden hat.

2. Geltung der AGB

2.1 Die Leistungen von Paragraphinnen aus oder im Zusammenhang mit der Plattform und dem Inserat erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Paragraphinnen und der Inserentin. Dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.2 Die Inserentin sichert zu, dass sie die AGB vor Vertragsabschluss erhalten hat. Weiters sind die AGB auf der Website von Paragraphinnen (unter: https://paragraphinnen.at/agb/) abrufbar.

2.3 Abweichungen von diesen AGB, insbesondere allgemeine Vertragsbedingungen der Inserentin, gelten – selbst bei Kenntnis – nur, wenn Paragraphinnen diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Als Bestandteile des Vertrages zwischen Paragraphinnen und der Inserentin ("**Vertrag**" und "**Vertragsparteien**") und dem Kunden gelten in nachstehender Reihenfolge:

3.1.1 die schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das ist die Online-Maske, über die die Inserentin Paragraphinnen mit der Schaltung des Inserats beauftragt "**Online-Maske**");

3.1.2 gegenständliche AGB;

3.1.3 technische Anleitung zur Veröffentlichung des Inserats, abrufbar unter https://paragraphinnen.at/wp-content/uploads/2026/01/One-Pager-Jobboerse.pdf ("**Anleitung**");

3.1.4 die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, dabei insbesondere der GewO, des Digital Service Act ("**DAS**"), des ABGB und des UGB.

3.2 Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten sie in der oben genannten Reihenfolge (ein höher gereihter Bestandteil geht einem nachfolgend gereihten Bestandteil daher vor). Verbleibt dann immer noch ein Zweifel, so gilt der ortsübliche Standard zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vereinbart.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt infolge der Betätigung des Buttons "Vertragsabschluss" über die Online-Maske zustande.

5. Leistungsgegenstand

5.1 Leistungsgegenständlich ist die Schaltung der in der Online-Maske benannten Anzahl an Inseraten entsprechend der in der Online-Maske von der Inserentin hochgeladenen Spezifikation ("**Spezifikation**") auf der Plattform.

5.2 Zur Veröffentlichung des Inserats hat die Inserentin die Anleitung zur Veröffentlichung zu befolgen.

5.3 Die Plattform ist der Inserentin vollumfänglich (auch technisch) bekannt. Die Inserentin bestätigt, dass die Plattform für die Veröffentlichung der vereinbarten genannten Anzahl an Inseraten entsprechend der Spezifikation unter Verwendung Anleitung vollumfänglich tauglich und daher für die von der Inserentin verfolgten Zwecke umfassend geeignet ist.

6. Anforderungen an das Inserat

6.1 In jedem Fall hat das Inserat aber Folgendes zu enthalten:

6.1.1 Bezeichnung des potentiellen Vertragspartners der Jobsuchenden;

6.1.2 Beschreibung der Tätigkeit der Inserentin (Firma, Beschreibung des Unternehmens der Inserentin, Beschreibung der Stelle);

6.1.3 Tätigkeitsbeschreibung im Rahmen der Stelle;

6.1.4 Tätigkeitsort betreffend die Stelle;

6.1.5 Möglicher Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Stelle; das Inserat hat sich auf eine freie Stelle zu beziehen; ist die Stelle nach deren Veröffentlichung auf der Plattform nicht mehr frei, hat die Inserentin für die ehestmögliche Löschung zu sorgen;

6.1.6 Entlohnung der Jobsuchenden für die Tätigkeit im Rahmen der Stelle;

6.1.7 Anforderungsprofil der Inserentin an die Jobsuchende;

6.1.8 Beschreibung der Bewerbungsmöglichkeiten / des Bewerbungsprozesses für Jobsuchende;

6.1.9 Entsprechung des Inserats mit allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetz, datenschutzrechtlicher Vorgaben aber auch kollektivvertraglicher Bestimmungen.

6.2 Folgende Inserate sind jedenfalls unzulässig:

6.2.1 das Inserat verstößt gegen gesetzliche, insbesondere gegen den DSA, behördliche, kollektivvertragliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten, insbesondere gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen;

6.2.2 das Inserat fördert die Scheinselbstständigkeit oder zielt darauf ab;

6.2.3 das Inserat enthält irreführende Angaben;

6.2.4 das Inserat ist Werbung für Klub- oder Vereinsmitgliedschaften;

6.2.5 Inserate, die dem Vereinszweck von Paragraphinnen entgegenstehen;

6.2.6 Inserate im Rahmen eines Strukturvertriebes;

6.2.7 Inserate, die auf eine vergleichbare Plattform verweisen;

6.3 Die Inserentin ist gänzlich eigenverantwortlich für das Inserat. Paragraphinnen ist nicht zur Prüfung des Inserats verpflichtet. Die Inserentin hält Paragraphinnen betreffend Ansprüche Dritter, insbesondere von Jobsuchenden, insbesondere auch im Zusammenhang mit einem Verstoß der Inserentin gegen in diesem Vertrag geregelte Pflichten der Inserentin, gänzlich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf Punkt 9 (Geistiges Eigentum).

6.4 Ablehnungsbefugnis / Verbesserung des Inserats

Paragraphinnen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Inserate vor oder nach Veröffentlichung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Paragraphinnen ist es vorbehalten, Inserate nach eigenem Ermessen nicht zu veröffentlichen oder zu entfernen, dies insbesondere, wenn das Inserat nicht den Vorgaben des Vertrages entspricht. Paragraphinnen ist weiters dazu berechtigt, wenn die Veröffentlichung Paragraphinnen rechtlichen oder wirtschaftlichen Schaden zufügen könnte. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt Paragraphinnen; der Beweis des Gegenteils obliegt der Inserentin.

Für diesen Fall wird Paragraphinnen die Inserentin ohne unnötigen Aufschub informieren und der Inserentin die Gründe der Entfernung mitteilen. Die Inserentin hat in weiterer Folge die Möglichkeit, das Inserat zu verbessern und Paragraphinnen eine neue

Spezifikation des Inserats – die die von Paragraphinnen monierten Gründe berücksichtigt – binnen einer Woche (im Wege der Online-Maske) zu übermitteln.

Übermittelt die Inserentin fristgerecht ein derart verbessertes Inserat, wird Paragraphinnen das neue – verbesserte – Inserat anstelle des entfernten Inserats auf der Plattform veröffentlichen, sofern nicht neuerlich Gründe entsprechend Punkt 6.4, erster Absatz dagegensprechen.

Zu einer Verlängerung eines über den in Punkt 7.1 genannten Zeittraums kommt es dadurch nicht. Die Inserentin schuldet den in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu eine pauschale Abgeltung iHv zusätzlich 50 % des in Punkt 8.1 genannten Entgelts.

Kommt die Inserentin der Verbesserung des Inserats nicht fristgerecht / vollständig nach, so verbleibt das Inserat entfernt. Die Inserentin hat in diesem Fall keinen Anspruch gegenüber Paragraphinnen, weder auf schadenersatzrechtlicher, gewährleistungsrechtlicher noch auf bereicherungsrechtlicher Ebene, insbesondere nicht auf Mäßigung des Entgelts (Punkt 8.1).

7. Leistungszeitraum

7.1 Paragraphinnen veröffentlicht das Inserat zu dem in der Online-Maske genannten Zeitpunkt ("**Veröffentlichungszeitpunkt**").

7.2 Voraussetzung für die Einhaltung des Veröffentlichungspunkts ist die

7.2.1 fristgerechte und vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts (Punkt 8.1);

7.2.2 Übergabe aller für die Veröffentlichung des Inserats erforderlichen Informationen und Unterlagen durch die Inserentin entsprechend (Spezifikation des Inserats); und

7.2.3 Durchführung aller in der Anleitung genannter Maßnahmen.

Dies alles längsten bis zwei Wochen vor dem Veröffentlichungszeitpunkt.

7.3 Hält die Inserentin diese Verpflichtung nicht (vollständig) ein, verschiebt sich der Veröffentlichungszeitpunkt nach hinten. Paragraphinnen wird die Inserentin nach Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend Punkt 7.2 über den neuen Veröffentlichungszeitpunkt in Kenntnis setzen, wobei dieser auf einen Zeitpunkt fallen wird, der nicht länger als ein Monat nach Vorliegen aller Voraussetzungen nach Punkt 7.2 liegen wird.

7.4 Paragraphinnen ist berechtigt, den Veröffentlichungszeitpunkt einseitig um bis zu zwei Wochen nach hinten zu verschieben, ohne dass die Inserentin Ansprüche welcher Art auch immer ableiten kann. Eine darüberhinausgehende Verschiebung aus Gründen in der Sphäre von Paragraphinnen berechtigt die Inserentin um eine Minderung des Entgelts (Punkt 8.1) um 50 %. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen der Inserentin nicht zu.

7.5 Das Inserat bleibt für den in der Online-Maske genannten Zeitraum auf der Plattform veröffentlicht.

7.6 Kommt es aus Gründen ausschließlich in der Sphäre einer Vertragspartei zu einem Überschreiten des Veröffentlichungspunkts um einen Monat, so hat die jeweils andere Vertragspartei das Recht, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom

gegenständlichen Vertrag – unter wechselseitigem Austausch von bisher Geleistetem – abzustehen. Ein in diesem Zusammenhang (darüberhinausgehender) Anspruch der Inserentin ist (außer im Falle von Vorsatz) mit der Höhe des Entgelts (Punkt 8.1) beschränkt.

8. Leistungsentgelt

8.1 Entgelt

Für die Leistungen von Paragraphinnen schuldet die Inserentin das in der Online-Maske ausgewiesene Entgelt (zzgl USt). Mit dem Entgelt sind alle Leistungen von Paragraphinnen vollumfänglich abgegolten.

Das vereinbarte Entgelt ist zur Gänze vor Veröffentlichung des Inserats auf der Plattform zur Zahlung an Paragraphinnen fällig.

8.2 Rechnungslegung

Paragraphinnen wird die Rechnungen in 1-facher Ausfertigung legen. Die Rechnungslegung kann sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form – an die von der Inserentin in der Online-Maske bekanntgegebene Anschrift / E-Mailadresse – erfolgen.

Paragraphinnen verrechnet Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Im Zweifel verstehen sich die im Anzeigenvertrag angeführten Beträge als Nettobeträge, welche noch der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen und ebenfalls verrechnet werden.

8.3 Zahlung

Die Rechnungen von Paragraphinnen sind unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig. Der Inserentin steht kein Abzug zu. Die Vertragsparteien vereinbaren gesetzliche Verzugszinsen.

8.4 Leistungsabweichungen

Vom Entgelt (Punkt 8.1) abweichend hat die Inserentin

8.4.1 Leistungsänderungen,

8.4.2 Zusatzleistungen und

8.4.3 Störungen der Leistungserbringung

("**Leistungsabweichungen**") gesondert zu vergüten.

Leistungsänderungen sind von der Inserentin nach Schaltung des Inserats auf der Plattform begehrte Leistungsabweichungen. Zusatzleistungen liegen dann vor, wenn die Inserentin Leistungen betreffend ein Inserat ganz oder teilweise, aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Paragraphinnen liegen, mehrfach erbringen muss. Die Störung der Leistungserbringung ist eine Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre von Paragraphinnen stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Leistungsabweichungen führen zu einem Anspruch auf angemessene Anpassung des Entgelts nach dem entstandenen Aufwand.

Zur Anpassung des Entgelts hat Paragraphinnen den hervorgerufenen Mehraufwand zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat Paragraphinnen der Inserentin (spätestens) mit Rechnungslegung über die Leistungsabweichung vorzulegen.

Die Inserentin hat Leistungen in Folge Leistungsabweichung (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach) grundsätzlich schriftlich zu beauftragen. Paragraphinnen hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Erbringung von Leistungen in Folge Leistungsabweichung bis zum Vorliegen der schriftlichen Beauftragung durch die Inserentin abzulehnen. Paragraphinnen ist aber jedenfalls nur dann zur Erbringung von Leistungen in Folge Leistungsabweichung verpflichtet, wenn Paragraphinnen dies zumutbar ist. Paragraphinnen ist allerdings auch dann – unter Anspruch auf Vergütung – berechtigt, auch ohne vorherige schriftliche Beauftragung, Leistungen in Folge Leistungsabweichung zu erbringen, wenn dies für die Realisierung des Inserats zwingend erforderlich oder nützlich ist bzw das Nichttätigwerden zu einem Schaden für die Inserentin oder zu einer erheblichen Verzögerung bei der Veröffentlichung des Inserats führen könnte.

Paragraphinnen hat Leistungen in Folge Leistungsabweichung spätestens mit der Rechnungslegung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach geltend zu machen. Der Anspruch auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens von Paragraphinnen bleibt davon unberührt.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Die inhaltliche, graphische, technische und sonstige Gestaltung des Inserats liegt in der alleinigen Verantwortung der Inserentin. Insbesondere liegt es auch in der alleinigen Verantwortung der Inserentin, für die Einhaltung aller Pflichten gegenüber Dritten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zu sorgen. Im Übrigen sichert die Inserentin zu, über alle (Nutzungs- und Verwertungs)Rechte im Zusammenhang mit dem Inserat zu verfügen, die zur Veröffentlichung auf der Plattform erforderlich sind. Die Inserentin hält Paragraphinnen gegenüber Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Inserat gänzlich schad- und klaglos.

9.2 Nutzt die Inserentin im Rahmen des Inserats Markenrechte, erteilt die Inserentin mit Abschluss dieses Vertrages die Genehmigung zur Nutzung dieser Markenrechte. Die Inserentin bestätigt hiermit, zur Nutzung und zur Genehmigung der Nutzung durch Paragraphinnen berechtigt zu sein.

9.3 Jedenfalls für die Dauer der Veröffentlichung (Punkt 7.5) mindestens aber solange das Inserat auf der Plattform tatsächlich veröffentlicht ist, räumt die Inserentin Paragraphinnen ein unwiderrufliches, unentgeltliches, räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht am Inserat (das insbesondere Folgendes umfasst: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Speicherung in Datenbanken Verwendung in Werbematerialien von Paragraphinnen) und damit in Zusammenhang stehenden Materialien (zB Spezifikation) ein. Paragraphinnen sind auch zur Bearbeitung berechtigt, insbesondere wenn dies zur Veröffentlichung auf der Plattform technisch erforderlich ist. Die Inserentin hat das Recht, die in Punkt 9.3 geregelten Rechte nach Entfernung des Inserats schriftlich zu widerrufen, widrigenfalls das Werknutzungsrecht bestehen bleibt.

9.4 Die Inserentin gewährt Paragraphinnen die Nutzung der Firma und / oder des Unternehmenslogos als Kundenreferenz in Werbematerialien von Paragraphinnen jedenfalls während der Dauer der Veröffentlichung und darüber hinaus bis zum ausdrücklichen Widerruf der Inserentin.

9.5 Sämtliche Rechte aus geistigem Eigentum betreffend die Plattform und generell aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Paragraphinnen,

insbesondere, aber nicht ausschließlich, Urheber- oder Markenrechte sowie nicht geschützte Erfindungen oder Know-How, und daraus abgeleitete Verwertungsrechte verbleiben bei Paragraphinnen.

10. Rücktritt

10.1 Den Vertragsparteien steht während der Dauer des Vertrages, dh während des in der Online-Maske vermerkten Veröffentlichungszeitraumes, grundsätzlich kein Rücktrittsrecht zu.

10.2 Abweichend davon ist jede Vertragspartei aber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

10.2.1 Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen, soweit die andere Vertragspartei diese zu vertreten hat;

10.2.2 die andere Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um der Vertragspartei (in betrügerischer Absicht) Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie mit dritten Personen oder Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

10.2.3 die andere Vertragspartei (un)mittelbar Organen der Vertragspartei, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

10.3 Paragraphinnen steht darüberhinaus das Recht zum Rücktritt zu, wenn

10.3.1 die Inserentin mit der Zahlung des Entgelts länger als 14 Tage in Verzug ist

10.3.2 die Inserentin wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von 7 Tagen nicht behebt.

10.4 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich – innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes – zu erklären.

10.5 Nach dem vertragskonformen Rücktritt sind alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

10.6 Liegen die Umstände des Rücktritts von Paragraphinnen in der Sphäre der Inserentin, ist diese verpflichtet, das gesamte Entgelt unter Abzug des durch eine Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Im Falle eines derartigen Rücktritts vor Veröffentlichung des Inserats schuldet die Inserentin 50 % des Entgelts (Punkt 8.1); nach Veröffentlichung beläuft sich die Nachteilsabgeltung pauschal auf 25 %, sodass die Inserentin 75 % des Entgelts (Punkt 8.1) schuldet. Darüberhinausgehende schadenersatzrechtliche Ansprüche von Paragraphinnen bleiben davon unberührt.

10.7 Liegen die Umstände, die zum Rücktritt der Inserentin geführt haben, in der Sphäre von Paragraphinnen so ist eine allfällige Forderung der Inserentin – außer im Falle von Vorsatz – mit 50 % des Entgelts (Punkt 8.1) begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche der Inserentin gegenüber Paragraphinnen sind einvernehmlich ausgeschlossen bzw verzichtet die Inserentin ausdrücklich auf eine Geltendmachung.

11. Gewährleistung

11.1 Paragraphinnen leistet Gewähr für die sach- und fachgerechte, dem ortsüblichen Standard entsprechende vertraglich vereinbarte Leistungserbringung. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.

11.2 Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass technisch bedingte Einschränkungen (iZm Wartungsarbeiten, Aktualisierungen, Erneuerungen, Optimierungen udgl) der Plattform während des Leistungszeitraums (Punkt 4) auftreten können. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine derartige Einschränkung während der Dauer von 25 % des vereinbarten Leistungszeitraums (Punkt 4) kein Mangel ist.

11.3 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab dem Ende der Dauer der Veröffentlichung (Punkt 7.5). Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mangels ist die rechtzeitige Rüge des Mangels durch die Inserentin. Die Rüge hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach dem Ende der Dauer der Veröffentlichung (Punkt 7.5) zu erfolgen. Rügt die Inserentin binnen drei Tagen nach der in Punkt 7.5 genannten Dauer der Veröffentlichung des Inserats auf der Plattform keinen Mangel, liegt im Schweigen der Inserentin das Anerkenntnis der vertragskonformen, sach- und fachgerechten Leistung von Paragraphinnen. Im Übrigen sind Mängelrügen schriftlich, unter detaillierter und ausdrücklicher Angabe des Mangels, an Paragraphinnen zu richten.

11.4 Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs liegt bei Paragraphinnen. Die Vertragsparteien erklären die Gewährleistungsbehelfe daher für gleichwertig.

12. Schadenersatz

12.1 Die Haftung von Paragraphinnen für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber der Inserentin sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei Paragraphinnen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

12.2 Die Haftung von Paragraphinnen ist im Fall grober Fahrlässigkeit – sofern an anderer Stelle in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist – auf die Höhe des vereinbarten Entgelts (Punkt 8.1) beschränkt. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.

12.3 Die Beweislast dafür, dass die Schadenszufügung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte, liegt bei der Inserentin.

12.4 Die Frist zur Geltendmachung eines Schadens gegenüber Paragraphinnen beträgt sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ansprüche in diesem Zusammenhang verjähren längstens in drei Jahren ab dem schädigenden Ereignis.

13. Höhere Gewalt

13.1 Unter höhere Gewalt fallen Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die außerhalb der Kontrolle von Paragraphinnen liegen oder solchen Umständen zuzurechnen sind, einschließlich Ereignissen wie Seuchen iSd §§ 1104 ff ABGB, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme oder andere Naturkatastrophen; Krieg, Gefahr von

Krieg oder kriegerischen Handlungen, bewaffnete Konflikte; Auferlegung von Sanktionen, Embargo, Abbruch diplomatischer Beziehungen oder ähnliche Handlungen; terroristische Angriffe, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder Aufstände; nukleare, chemische oder biologische Kontaminierung; Explosion oder Unfallschäden; Zusammenbruch baulicher Strukturen, Ausfall von Anlagenmaschinen, Maschinen, Computern oder Fahrzeugen; Arbeitsstreitigkeiten einschließlich Streiks, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerkonflikte oder Aussperrungen.

13.2 Sollte ein Fall von höherer Gewalt eintreten und die Leistungserbringung hindern, verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig zur umgehenden schriftlichen Information über den Eintritt des Falls höherer Gewalt. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters wechselseitig angemessene Maßnahmen zu setzen, um die Auswirkungen des Eintritts des Falls höherer Gewalt auf die Leistungserbringung auf zumutbare Weise zu minimieren.

13.3 Sollte die Leistungserbringung unmöglich werden, steht den Vertragsparteien die Beendigung des Vertrages mittels eingeschriebenem Briefs frei.

13.4 Jede Vertragspartei trägt dabei die eigenen Kosten und Auslagen, die vom Eintritt des Falls höherer Gewalt bis zum Ende des besagten Falls höherer Gewalt oder bis zur Beendigung des Vertrages angefallen sind. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

14. Rechtsgeschäftsgebühr

14.1 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass dieser Vertrag keiner Gebühr iSd GebG unterliegt.

14.2 Sollte dieser Vertrag entgegen der Ansicht der Vertragsparteien der Gebühr unterliegen, so trägt die Inserentin alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Gebühren nach dem GebG.

14.3 Sofern in der Folge von der Finanzbehörde Gebühren vorgeschrieben werden, sind diese von der Inserentin unter vollkommener Schad- und Klagloshaltung von Paragraphinnen fristgerecht zu entrichten. Sollten diese Gebühren der Inserentin vorgeschrieben werden, sind sie von der Inserentin unverzüglich nach Fakturierung unter Vorlage der behördlichen Vorschreibung zu ersetzen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Neben diesem Vertrag bestehen keine schriftlichen und / oder mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.

15.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt

hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

15.3 Für sämtliche Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Dazu vereinbaren die Vertragsparteien – neben einschreibbrieflichen Mitteilungen – die Kommunikation über die in der Online-Maske angegebenen Emailadressen.

15.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes, die endgültig auf fremdes Recht verweisen.

15.5 Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, und zwar auch nach seiner Beendigung, einschließlich Streitfälle über sein Bestehen oder Nichtbestehen, die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen und für Handelssachen zuständigen Gerichts Innere Stadt Wien.

15.6 Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten des Vertrages sowie die mit diesem Vertragsverhältnis zusammenhängenden personenbezogenen Daten von der jeweils anderen Vertragspartei verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Als Verantwortliche nach der DSGVO sind die Vertragsparteien jeweils unter den in diesem Vertrag angegebenen Kontaktdaten erreichbar. Zur Abwicklung des Vertrages verarbeiten die Vertragsparteien jeweils als eigenständige Verantwortliche folgende personenbezogenen Daten auf der Rechtsgrundlage Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO: Firmendaten, Kontaktdaten (insb. Telefonnummer, E-Mailadresse), Vertragsdaten, Verrechnungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden zur Vertragserfüllung an folgende Empfänger übermittelt: Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Rechtsvertreter, Treuhänder, Wirtschaftstreuhänder für Zwecke des Auditing, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung, Vertrags- oder Geschäftspartner, die an der Lieferung oder Leistung mitwirken bzw. mitwirken sollen, IT-Dienstleister und andere Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Auftrag einer Vertragspartei verarbeiten. Jede der Vertragsparteien speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten nur solange, wie dies zur Vertragsabwicklung oder zur Verfolgung und Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (u.a. gemäß BAO bzw. UGB für eine Dauer von 7 Jahren) vorgeschrieben ist. Die Vertragsparteien weisen einander auf folgende Betroffenenrechte hin, sofern es sich um natürliche Personen handelt: Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die verarbeiteten personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und für den Vertragsabschluss erforderlich. Ohne die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten kann das Vertragsverhältnis nicht begründet werden. Im Übrigen verweist Paragraphinnen auf die Datenschutzerklärung, abrufbar unter:

https://paragraphinnen.at/datenschutzerklaerung/